

Der Schuhmacher

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher
und Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbefälle der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Nummer 22

Rürnberg, den 30. Mai 1923

37. Jahrgang

Alltägliche Bekanntmachung des Zentralratsamts der Schuhindustrie

Der besten Zeitung, die am Freitag, den 27. und Samstag, den 28. April 1923, im Materialen an Berlin, Bismarckstraße 36, herausgegeben ist.

II. In der Tagesordnung: Beschlüsse.

1. In Sachen des Zentralverbandes der Schuhmacher, Nürnberg, gegen die Firma S. H. Müller & Co., Berlin (Entscheidung des O.L.R. Dresden vom 12. März 1923) entscheiden: für Berufungsbeflagte: Herr Dr. Schmidt, für Berufungsbeflagte: Herr Dr. Schmidt.

Es wird festgestellt, daß die Berufung rechtzeitig eingelegt ist. Der Vorbescheid trägt den Charakter von: 1. Herr Dr. Schmidt, 2. Herr Dr. Schmidt.

Die belangte Firma wird in Höhe von 10000 M. zur Zahlung verpflichtet, an den Arbeiter E. H. Müller 10000 M. und 4 Prozent Zinsen vom 12. Dezember 1922 ab zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, die für die zweite Instanz auf 20000 M. festgesetzt werden.

4. In Sachen des Zentralverbandes der Schuhmacher, Nürnberg, gegen die Firma S. H. Müller & Co., Berlin (Entscheidung des O.L.R. Dresden vom 12. März 1923) entscheiden: für Berufungsbeflagte: Herr Dr. Schmidt, für Berufungsbeflagte: Herr Dr. Schmidt.

Es wird festgestellt, daß die Berufung rechtzeitig eingelegt ist. Der Vorbescheid trägt den Charakter von: 1. Herr Dr. Schmidt, 2. Herr Dr. Schmidt.

Die belangte Firma wird in Höhe von 10000 M. zur Zahlung verpflichtet, an den Arbeiter E. H. Müller 10000 M. und 4 Prozent Zinsen vom 12. Dezember 1922 ab zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, die für die zweite Instanz auf 20000 M. festgesetzt werden, in Höhe von 10000 M.

Die belangte Firma wird in Höhe von 10000 M. zur Zahlung verpflichtet, an den Arbeiter E. H. Müller 10000 M. und 4 Prozent Zinsen vom 12. Dezember 1922 ab zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, die für die zweite Instanz auf 20000 M. festgesetzt werden, in Höhe von 10000 M.

Die belangte Firma wird in Höhe von 10000 M. zur Zahlung verpflichtet, an den Arbeiter E. H. Müller 10000 M. und 4 Prozent Zinsen vom 12. Dezember 1922 ab zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, die für die zweite Instanz auf 20000 M. festgesetzt werden, in Höhe von 10000 M.

Die belangte Firma wird in Höhe von 10000 M. zur Zahlung verpflichtet, an den Arbeiter E. H. Müller 10000 M. und 4 Prozent Zinsen vom 12. Dezember 1922 ab zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, die für die zweite Instanz auf 20000 M. festgesetzt werden, in Höhe von 10000 M.

Die belangte Firma wird in Höhe von 10000 M. zur Zahlung verpflichtet, an den Arbeiter E. H. Müller 10000 M. und 4 Prozent Zinsen vom 12. Dezember 1922 ab zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, die für die zweite Instanz auf 20000 M. festgesetzt werden, in Höhe von 10000 M.

Die belangte Firma wird in Höhe von 10000 M. zur Zahlung verpflichtet, an den Arbeiter E. H. Müller 10000 M. und 4 Prozent Zinsen vom 12. Dezember 1922 ab zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, die für die zweite Instanz auf 20000 M. festgesetzt werden, in Höhe von 10000 M.

Die belangte Firma wird in Höhe von 10000 M. zur Zahlung verpflichtet, an den Arbeiter E. H. Müller 10000 M. und 4 Prozent Zinsen vom 12. Dezember 1922 ab zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, die für die zweite Instanz auf 20000 M. festgesetzt werden, in Höhe von 10000 M.

Die belangte Firma wird in Höhe von 10000 M. zur Zahlung verpflichtet, an den Arbeiter E. H. Müller 10000 M. und 4 Prozent Zinsen vom 12. Dezember 1922 ab zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, die für die zweite Instanz auf 20000 M. festgesetzt werden, in Höhe von 10000 M.

Die belangte Firma wird in Höhe von 10000 M. zur Zahlung verpflichtet, an den Arbeiter E. H. Müller 10000 M. und 4 Prozent Zinsen vom 12. Dezember 1922 ab zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, die für die zweite Instanz auf 20000 M. festgesetzt werden, in Höhe von 10000 M.

Die belangte Firma wird in Höhe von 10000 M. zur Zahlung verpflichtet, an den Arbeiter E. H. Müller 10000 M. und 4 Prozent Zinsen vom 12. Dezember 1922 ab zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, die für die zweite Instanz auf 20000 M. festgesetzt werden, in Höhe von 10000 M.

Die belangte Firma wird in Höhe von 10000 M. zur Zahlung verpflichtet, an den Arbeiter E. H. Müller 10000 M. und 4 Prozent Zinsen vom 12. Dezember 1922 ab zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, die für die zweite Instanz auf 20000 M. festgesetzt werden, in Höhe von 10000 M.

Die belangte Firma wird in Höhe von 10000 M. zur Zahlung verpflichtet, an den Arbeiter E. H. Müller 10000 M. und 4 Prozent Zinsen vom 12. Dezember 1922 ab zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, die für die zweite Instanz auf 20000 M. festgesetzt werden, in Höhe von 10000 M.

Die belangte Firma wird in Höhe von 10000 M. zur Zahlung verpflichtet, an den Arbeiter E. H. Müller 10000 M. und 4 Prozent Zinsen vom 12. Dezember 1922 ab zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, die für die zweite Instanz auf 20000 M. festgesetzt werden, in Höhe von 10000 M.

Die belangte Firma wird in Höhe von 10000 M. zur Zahlung verpflichtet, an den Arbeiter E. H. Müller 10000 M. und 4 Prozent Zinsen vom 12. Dezember 1922 ab zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, die für die zweite Instanz auf 20000 M. festgesetzt werden, in Höhe von 10000 M.

Die Firma wird abgelehnt und der Kläger verurteilt, die Kosten der Verfahren zu tragen.

Die Kosten der 2. Instanz werden auf 10.000 M. festgelegt.

Gründe:

Das Zentralratsamt hat seine in der Sitzung vom 12. November 1920 an eine Anfrage der Firma August Hejlsch Schuhfabrik R. & Co. in Nürnberg geäußerte Ansicht auf, daß Arbeiter, die ein höheres Alter erreicht haben, als normalerweise die Arbeiter der betreffenden Branche haben, zum Ausgleich dem höheren Alter entsprechenden Lohnzuschlag zu gewähren ist. Es kann gegen diese Ansicht nicht eingewandt werden, daß damit der dem Arbeitgeber zuzurechnende Gehaltsanteil des Arbeitnehmers vergrößert wird, da bei der obigen Regelung dem Arbeiter nicht ein unbillig hoher Gehalt zufließt, sondern nur ein dem jeweiligen Lohnzuschlag sehr wohl unter dem Mindestlohn liegendes, aber durch den Arbeitgeber für die von ihm angetretene Zeit festgesetzte, jedoch nicht über den Mindestlohn durch die Bestimmungen des § 10 a) und f) des Tarifvertrages gebundene Gehalt.

§ 10 d) enthält lediglich allgemeine Bestimmungen über die Verteilung der Alters- und Geschlechtskassen der normalerweise mit der Verteilung der betreffenden Arbeiter befaßten Arbeiter sprache zu legen seien. In diese Verteilung ist nicht einzufließen, so ist für die Alterskassen ein für allemal maßgebend, es ist immer auf die individuellen Verhältnisse mit der Alterskassen im Einzelfall betrauten Arbeiter nicht mehr ein. Einmalige Einmalige die, die in ihrer Alterskassen mit der Bezahlung angeordnet werden, daß die bei Bezahlung zugrunde gelegten Alters- und Geschlechtskassen nicht die normalen seien. Das ist auf die Höhe und § 10 d), wird aber durch § 10 d) nach einmal ausdrücklich festgelegt, indem dort ausdrücklich wird, daß die Alterskassen zu zahlen seien, § 10 d) der Alterskassen der Arbeiter, für Berufungsbeflagte: Herr Dr. Schmidt, für Berufungsbeflagte: Herr Dr. Schmidt.

Die Firma wird abgelehnt und der Kläger verurteilt, die Kosten der Verfahren zu tragen.

Die Kosten der 2. Instanz werden auf 10.000 M. festgelegt.

Gründe:

Die Firma wird abgelehnt und der Kläger verurteilt, die Kosten der Verfahren zu tragen.

Die Kosten der 2. Instanz werden auf 10.000 M. festgelegt.

Gründe:

Die Firma wird abgelehnt und der Kläger verurteilt, die Kosten der Verfahren zu tragen.

Die Kosten der 2. Instanz werden auf 10.000 M. festgelegt.

Gründe:

Die Firma wird abgelehnt und der Kläger verurteilt, die Kosten der Verfahren zu tragen.

Die Kosten der 2. Instanz werden auf 10.000 M. festgelegt.

Gründe:

Die Firma wird abgelehnt und der Kläger verurteilt, die Kosten der Verfahren zu tragen.

Die Kosten der 2. Instanz werden auf 10.000 M. festgelegt.

Gründe:

Die Firma wird abgelehnt und der Kläger verurteilt, die Kosten der Verfahren zu tragen.

Die Kosten der 2. Instanz werden auf 10.000 M. festgelegt.

Gründe:

Die Firma wird abgelehnt und der Kläger verurteilt, die Kosten der Verfahren zu tragen.

Gründe:

Die Firma wird abgelehnt und der Kläger verurteilt, die Kosten der Verfahren zu tragen.

Die Kosten der 2. Instanz werden auf 10.000 M. festgelegt.

Die Firma wird abgelehnt und der Kläger verurteilt, die Kosten der Verfahren zu tragen.

Die Kosten der 2. Instanz werden auf 10.000 M. festgelegt.

Die Firma wird abgelehnt und der Kläger verurteilt, die Kosten der Verfahren zu tragen.

Die Kosten der 2. Instanz werden auf 10.000 M. festgelegt.

Die Firma wird abgelehnt und der Kläger verurteilt, die Kosten der Verfahren zu tragen.

Die Kosten der 2. Instanz werden auf 10.000 M. festgelegt.

Die Firma wird abgelehnt und der Kläger verurteilt, die Kosten der Verfahren zu tragen.

Die Kosten der 2. Instanz werden auf 10.000 M. festgelegt.

Die Firma wird abgelehnt und der Kläger verurteilt, die Kosten der Verfahren zu tragen.

Die Kosten der 2. Instanz werden auf 10.000 M. festgelegt.

Die Firma wird abgelehnt und der Kläger verurteilt, die Kosten der Verfahren zu tragen.

Die Kosten der 2. Instanz werden auf 10.000 M. festgelegt.

Die Firma wird abgelehnt und der Kläger verurteilt, die Kosten der Verfahren zu tragen.

Die Kosten der 2. Instanz werden auf 10.000 M. festgelegt.

Die Firma wird abgelehnt und der Kläger verurteilt, die Kosten der Verfahren zu tragen.

Die Kosten der 2. Instanz werden auf 10.000 M. festgelegt.

Die Firma wird abgelehnt und der Kläger verurteilt, die Kosten der Verfahren zu tragen.

Die Kosten der 2. Instanz werden auf 10.000 M. festgelegt.

Die Firma wird abgelehnt und der Kläger verurteilt, die Kosten der Verfahren zu tragen.

... vom Gesamtwert hat, durch einen der Betrag von 10.000 A (über 200 A) übersteigt. Hier ist die Berechnungsmethode folgende. Nach § 2 wird in der Höhe von 500 A, § 3 von 200 A, die Erfindung einer wesentlichen Erfindung, wenn die Berechnung den Betrag von 30.000 A (über 1000 A) übersteigt.

... § 18 Abs. 2 des Gesetz über den Dienst unterirdischen Arbeiter eine neue Regelung enthält.

... § 15 Abs. 1 des Gesetz über den Dienst unterirdischen Arbeiter eine neue Regelung enthält. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter sind im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter.

Erhöhung der Erwerbslosen- und Kurzarbeiter-Unterstützung.

Nachdem der Reichstag am 14. April 1930 in einer zweiten Sitzung die Unterstützung für Erwerbslose und Kurzarbeiter ergriffen.

Es gelten nunmehr folgende Sätze für den Tag zu Monat:

	Ortsklasse			D/R
	A	B	C	
Wähler über 21 Jahre mit eigenem Haushalt	2800	3000	2800	2800
Wähler über 21 Jahre ohne eigenen Haushalt	2800	2800	2400	2200
Wähler unter 21 Jahren	1800	1800	1800	1800
Wahlberechtigte Personen über 21 Jahre mit eigenem Haushalt	2800	3000	2400	2200
Wahlberechtigte Personen über 21 Jahre ohne eigenen Haushalt	2800	2800	2000	1800
Wahlberechtigte Personen unter 21 Jahren	1700	1800	1800	1800
Wahlberechtigte Personen über 21 Jahre mit eigenem Haushalt	1180	1080	980	880
Wahlberechtigte Personen über 21 Jahre ohne eigenen Haushalt	980	900	880	800

Die Besondere Unterstützung für Erwerbslose und Kurzarbeiter ist im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter.

	Ortsklasse			D/R
	A	B	C	
Wähler über 21 Jahre mit eigenem Haushalt	18.200	18.000	18.000	18.200
Wähler über 21 Jahre ohne eigenen Haushalt	18.000	18.000	14.400	13.200
Wähler unter 21 Jahren	11.700	10.800	9900	9000
Wahlberechtigte Personen über 21 Jahre mit eigenem Haushalt	16.800	15.600	14.400	13.200
Wahlberechtigte Personen über 21 Jahre ohne eigenen Haushalt	14.100	13.200	12.300	11.400
Wahlberechtigte Personen unter 21 Jahren	10.500	9900	9000	8700

Arbeiterinnen-Rundschau

Eine Aenderung für die Wochenlohn.

Das am 1. April 1930 in Kraft getretene Gesetz zur Erhöhung der Unterstützung für Erwerbslose und Kurzarbeiter ist im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter sind im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter.

Aus unserem Berufe.

Rechtliches Lohnverhandlungen besprochen.

Am 10. April 1930 in Kraft getretene Gesetz zur Erhöhung der Unterstützung für Erwerbslose und Kurzarbeiter ist im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter.

Schritte für Arbeiter.

Der Reichstag am 14. April 1930 in einer zweiten Sitzung die Unterstützung für Erwerbslose und Kurzarbeiter ergriffen.

Es gelten nunmehr folgende Sätze für den Tag zu Monat:

	Ortsklasse			D/R
	A	B	C	
Wähler über 21 Jahre mit eigenem Haushalt	2800	3000	2800	2800
Wähler über 21 Jahre ohne eigenen Haushalt	2800	2800	2400	2200
Wähler unter 21 Jahren	1800	1800	1800	1800
Wahlberechtigte Personen über 21 Jahre mit eigenem Haushalt	2800	3000	2400	2200
Wahlberechtigte Personen über 21 Jahre ohne eigenen Haushalt	2800	2800	2000	1800
Wahlberechtigte Personen unter 21 Jahren	1700	1800	1800	1800
Wahlberechtigte Personen über 21 Jahre mit eigenem Haushalt	1180	1080	980	880
Wahlberechtigte Personen über 21 Jahre ohne eigenen Haushalt	980	900	880	800

Ein Fehler bei den Zentralratem.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter sind im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter sind im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter.

Diesem müssen auf Grund der genannten Paragrafen in der ersten 20 Wochen nach seiner Einstellung zu Beginn und in den folgenden 4 Wochen 80 Prozent des Einkommens erhalten. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter sind im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter sind im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter sind im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter sind im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter sind im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter sind im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter sind im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter sind im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter sind im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter sind im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter sind im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter sind im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter sind im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter sind im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter sind im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter sind im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter sind im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter sind im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter sind im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter sind im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter sind im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter sind im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter sind im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes über den Dienst unterirdischen Arbeiter.

